

Hinweise zur Erarbeitung einer Stundentafel für die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule

auf der Grundlage der VwV Stundentafeln vom 20. Juni 2018 (MBI. SMK S. 347), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. August 2021 (MBI. SMK S. 139) geändert worden ist, der Schulordnung Gemeinschaftsschulen und des Leitfadens zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen

Die konkrete Gestaltung der Stundentafel liegt ausschließlich in der Eigenverantwortung der Schule. Der Schulaufsicht obliegt vor dem Hintergrund der entsprechenden rechtlichen Regelungen die Einschätzung und Bewertung der von den Schulen erarbeiteten Stundentafeln.

Die Erarbeitung der Stundentafel ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die in erheblichem Umfang einer Abstimmung im Kollegium und der Bestätigung durch die Lehrerkonferenz bedarf.

Folgende Unterlagen und Hinweise können dabei Unterstützung geben:

Grundlage für die Erteilung des Unterrichts an allen Gemeinschaftsschulen sind die Stundentafeln der Grundschule, der Oberschule und des Gymnasiums. Abweichungen von den Stundentafeln sind möglich. Für die Stundentafeln der Grundschule, der Oberschule und des Gymnasiums regelt die VwV Stundentafeln im Übrigen, dass im Primarbereich und in der Sekundarstufe I in jeder Klassenstufe die Wochenstundenzahl in bis zu zwei Fächern des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils einer Wochenstunde zu Gunsten eines anderen Faches des Pflichtbereichs verlagert werden kann. Voraussetzung ist, dass die Gesamtwochenstundenzahl pro Klassenstufe im Pflichtbereich unverändert bleibt und jedes Unterrichtsfach mindestens einstündig unterrichtet wird.

Gemäß Ziffer VII Nummer 1 der VwV Stundentafeln gilt an Gemeinschaftsschulen in der Primarstufe die Stundentafel für die Grundschule (Anlage 1a), die Stundentafel für die Grundschule im sorbischen Siedlungsgebiet, in der Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet wird (Anlage 1b), die Stundentafel für die Grundschule im sorbischen Siedlungsgebiet, in der Sorbisch als Fremdsprache unterrichtet wird (Anlage 1c) und die Stundentafel für die Grundschule LRS-Klasse (Anlage 1d) soweit das genehmigte Schulprogramm keine Abweichungen enthält.

Gemäß Ziffer VII Nummer 2 der VwV Stundentafeln gilt in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen entsprechend dem jeweiligen Anforderungsniveau, in dem die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die Stundentafel für die Oberschule (Anlage 3a), die Stundentafel für die Oberschule im sorbischen Siedlungsgebiet, an der Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet wird (Anlage 3b) sowie die Stundentafel für das Gymnasium Sekundarstufe I (Anlage 4a) und die Stundentafel für das Sorbische Gymnasium Sekundarstufe I (Anlage 4c) entsprechend, soweit das genehmigte Schulprogramm keine Abweichungen enthält.

Für die zweite Fremdsprache gelten die Stundentafel für das Gymnasium Sekundarstufe I (Anlage 4a) und die Stundentafel für das Sorbische Gymnasium Sekundarstufe I (Anlage 4c) entsprechend.

Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife anstreben, ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Klassenstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 zu gewährleisten.

Abweichungen von den Stundentafeln sind darzustellen und entsprechende Aussagen zur Anwendung oder Ausgestaltung der Stundentafel zu treffen. Die Stundentafeln müssen erkennen lassen, dass die in den Lehrplänen ausgewiesenen Lerninhalte klassenstufenbezogen bzw. jahrgangsbezogen umsetzbar sind.

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Fächergruppe 1						
Physik ^a	-	2	2	2	2	2
Sport	3	3	2	2	2	2
Evangelische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Katholische Religion ^b	2	2	2	2	2	2
Ethik ^b	2	2	2	2	2	2
Informatik	-	-	1	1	1	1
Fächergruppe 2						
Deutsch ^a	5	5 ^{OS/4 GY}	4	4	4	4
Mathematik ^a	4	5 ^{OS/4 GY}	4	4	4	4
Englisch ^a	5	4	4	4 ^{OS/3 GY}	3	3
Biologie ^a	2	2	1	1	1 ^{OS/2 GY}	2
Chemie ^a	-	-	0 ^{OS/1 GY}	2	2	2
Geschichte ^{c OS} /Geschichte ^{GY}	1	2	2	2	2	2
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung ^{c OS} /Wirtschaft ^{GY}	-	-	1	1	2	2
Geographie ^{c OS} /Geographie ^{GY}	2	2	2	1	1	2
Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales ^{OS}	-	-	2	3	3	-
Kunst ^{d OS} /Kunst ^{GY}	2	1	1	1	1	2 ^{OS/1 GY}
Musik ^{d OS} /Musik ^{GY}	2	1	1	1	1	2 ^{OS/1 GY}
Technik/Computer	2 ^{OS/1 GY}	1	-	-	-	-
	30^{OS} 29^{GY}	30^{OS} 28^{GY}+3^e	29^{OS} 28^{GY}+4^e	31^{OS} 27^{GY}+3^e	31^{OS} 29^{GY}+3^e	28^{OS} 30^{GY}+3^e
Wahlbereich						
2. Fremdsprache ^f		3	4	3	3	3
schulspezifisches Profil	-	-	-	2	2	2
3. Fremdsprache	-	-	-	3	3	3
Komplexe (Lern)Leistung	-	-	-	-	2	
Angebote zur individuellen Förderung	5					

^a Kursiv: Differenzierungsfächer gemäß § 3 Absatz 5 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen

^b Wahlmöglichkeit zwischen Evangelischer Religion oder Katholischer Religion oder Ethik

^c Wahl von zwei der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geographie

^d Wahlmöglichkeit zwischen Kunst oder Musik

^e Bei Belegung der 2. Fremdsprache auf gymnasialem Anforderungsniveau.

^f auf gymnasialem Anforderungsniveau

Hinweise

Gemäß § 14 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen ist der Unterricht für die Klassenstufen 1 bis 10 in den Pflichtfächern für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. In den Klassenstufen 1 bis 4 gilt die Stundentafel der Grundschule. Jedoch definieren die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums den Kanon der Pflichtfächer und die Anzahl der Wochenstunden pro Fach und Klassenstufe nicht in allen Fällen deckungsgleich.

Beim Vergleich der Stundentafeln von Oberschule und Gymnasium finden sich strukturell drei Bereiche:

- Fächergruppe 1: identischer Fächerkanon mit gleicher Wochenstundenverteilung über die Klassenstufen 5-10
- Fächergruppe 2: teilweise abweichender Fächerkanon mit abweichender Wochenstundenverteilung über die Klassenstufen 5-10
- Wahlbereich neigungs- und interessen geleitete Angebote

Bei der Erarbeitung der schuleigenen Stundentafel sind folgende Hinweise bzw. Spezifika der Stundentafeln der Schularten Oberschule und Gymnasien zu beachten:

Klassenstufe 5:

Die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums sind bis auf die Wochenstundenanzahl im Fach Technik/Computer gleich.

- Die Entscheidung über die Wochenstundenanzahl im Fach Technik/Computer trifft die Schule.

Klassenstufe 6:

Die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums sind bis auf die 2. Fremdsprache und die Wochenstundenanzahl in den Fächern Deutsch und Mathematik gleich.

- Die Schulen bieten im Wahlbereich ab der Klassenstufe 6 eine zweite Fremdsprache an. Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau verbindlich (vgl. § 15 Absatz 2 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen).
- Die Entscheidung über die Wochenstundenanzahl in den Fächern Deutsch und Mathematik trifft die Schule.

Klassenstufe 7:

Die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums sind bis auf die 2. Fremdsprache und die Fächer Chemie und WTH gleich.

- Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau verbindlich (vgl. § 15 Absatz 2 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen).
- Am Gymnasium wird das Fach Chemie bereits in Klassenstufe 7 mit einer Woche unterrichtet. Gemäß Schulordnung Gemeinschaftsschulen muss nicht zwingend in Klassenstufe 7 mit Chemie im gymnasialen Anforderungsniveau begonnen werden. Entscheidend ist das Erreichen der Lehrplanziele. Es besteht die Möglichkeit, das Fach Chemie in Klassenstufe 7 oder 8 zu beginnen. Bei Beginn mit Chemie in Klassenstufe 7 auf Hauptschul- bzw. Realschulanforderungsniveau kann der Lehrplan „gestreckt“ werden.

Klassenstufe 8

Die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums sind bis auf die Wochenstundenanzahl im Fach Englisch und im Fach WTH gleich.

- Die Entscheidung über die Wochenstundenanzahl im Fach Englisch trifft die Schule.

Klassenstufe 9

Die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums sind bis auf die Wochenstundenanzahl im Fach Biologie und im Fach WTH gleich.

- Die Entscheidung über die Wochenstundenanzahl im Fach Biologie trifft die Schule.

Klassenstufe 10

Die Stundentafeln der Oberschule und des Gymnasiums sind bis auf die Wochenstundenanzahl in den Fächern Kunst und Musik gleich. An der Oberschule besteht zudem die Wahlmöglichkeit zwischen Kunst oder Musik. Des Weiteren gibt es an der Oberschule die Option, „zwei der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung oder Geographie“ zu wählen.

- Die Entscheidung über die Belegung der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/(Wirtschaft) und Geographie sowie Kunst und Musik und über die Wochenstundenanzahl in den Fächern Kunst und Musik trifft die Schule.

Differenzierungsfächer

- Ab der Klassenstufe 7 erfolgt in ausgewählten Fächern (Differenzierungsfächer) Unterricht in den lehrplanbezogenen Anforderungsniveaus Hauptschulanforderungsniveau, Realschulanforderungsniveau oder gymnasiales Anforderungsniveau (leistungsdifferenzierender Unterricht). (Vgl. § 3 Absatz 1 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen)
- Schülerinnen und Schüler, die dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Physik, Chemie und in der zweiten Fremdsprache ausschließlich nach den Lehrplänen des Gymnasiums unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die dem Realschulanforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik und Chemie mindestens nach den Lehrplänen des Realschulbildungsganges unterrichtet. Dabei ist das Erreichen der Ziele der für die jeweilige Klassenstufe geltenden Lehrpläne der Oberschule und des Gymnasiums sicherzustellen.
- Über weitere Fächer entscheidet jeweils die Schule.

Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Um die Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erlernen einer zweiten Fremdsprache auf gymnasialem Anforderungsniveau zu reduzieren, kann diesen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit angeboten werden, WTH in Klassenstufe 7, 8 und 9 nicht belegen zu müssen (aber zu können).

Wahlbereich

Einen Wahlpflichtbereich gibt es gemäß Schulordnung Gemeinschaftsschulen nicht. § 15 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen regelt, dass in den Klassenstufen 5 bis 10 neben dem Pflichtbereich ein Wahlbereich eingerichtet wird. Die Schulen bieten im Wahlbereich ab der Klassenstufe 6 eine zweite Fremdsprache an. Im Wahlbereich können außerdem Unterrichtsangebote zur individuellen Förderung, zu schulspezifischen Profilen und ab Klassenstufe 8 in einer dritten Fremdsprache gemacht werden. Angebote im Wahlbereich können getrennt nach Klassen und Klassenstufen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend unterbreitet werden.

In Klassenstufe 9 des Hauptschulanforderungsniveaus und in Klassenstufe 10 des Realschulanforderungsniveaus kann im Rahmen des Wahlbereichs zudem eine komplexe Lernleistung erbracht werden (vgl. § 27 Absatz 5 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen). In Klassenstufe 10 im gymnasialen Anforderungsniveau oder in den Jahrgangsstufen 11 oder 12 erbringt jeder Schüler mindestens eine komplexe Leistung mit Präsentation (vgl. § 27 Absatz 6 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen).